

Organisatorische Informationen zur Brennholzabwicklung im Winter 2020/2021

Aufgrund der Corona-Pandemie müssen zum Schutz aller Personen persönliche Kontakte möglichst vermieden werden. Daraus ergeben sich teilweise geänderte Abläufe für die Brennholzversteigerungen/-vergaben, die wir nachfolgend erläutern:

- Die Versteigerungen/-vergaben finden nach Möglichkeit im Freien statt, da dort das Ansteckungsrisiko minimiert werden kann.
- Jede anwesende Person muss – egal ob er/sie tatsächlich Holz erwirbt oder nicht – den anliegenden Vordruck

Kontaktnachverfolgung Covid19 und Dokumentation Belehrungen

fertig ausgefüllt und unterzeichnet mitbringen. Der Vordruck ist beim Eintreffen an die Revierleitung abzugeben.

- Während der Versteigerung/Vergabe ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Maske zu tragen und nach Möglichkeit ein Abstand von mind. 1,5m von anderen Personen einzuhalten.
- Je nach Anzahl der anwesenden Personen wird die Rechnung für den Erwerb von Holz erst in den Tagen nach der Veranstaltung erstellt und per Post zugesandt. Hierzu notiert die Revierleitung auf den von Ihnen abgegebenen Vordrucken die erworbenen Mengen und Preise.
- Mit der Unterschrift unter den Vordruck (*Kontaktnachverfolgung Covid 19 und Belehrung*) erkennt der/die Käufer/in die bekannten Bedingungen an und bestätigt, dass er/sie über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung des Holzes unterwiesen wurde. Diese Bedingungen und Belehrungen sind unten stehend aufgeführt.
- Folgende Personen dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen:
 - Personen, die am Tag der Veranstaltung und in den letzten 48 Stunden davor Krankheitssymptome haben/hatten
 - Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer nachweislich an Covid-19 erkrankten Person hatten
 - Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person hatten, die sich in Quarantäne befindet bzw. befunden hat

Hinweis gemäß Datenschutzgrundverordnung:

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Kauf von Brennholz personenbezogene Daten.

Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO dazu finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald-rlp.de> unter dem Zweck „Verkauf von Holz, Brennholz und anderen Produkten“. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Diese Seite fertig ausgefüllt und unterschrieben mitbringen.
(handschriftlich reicht aus – bitte gut lesbar bzw. in Druckbuchstaben)

Kontaktnachverfolgung Covid19 und Dokumentation Belehrungen
--

Brennholzversteigerung/-vergabe am _____ im Forstrevier _____

Nach den Bestimmungen der §§ 6 – 12 Infektionsschutzgesetz anl. Corona/Covid-19 ist der **Nachweis folgender Angaben (Daten)** vorgeschrieben

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Telefon-/Handynummer: _____

ggfls. Email-Adresse: _____

- Die Abgabe und Speicherung meiner Daten bei den zuständigen Gesundheitsbehörden **genehmige ich** nur zum Nachweis evtl. auftretender Infektionswege. Eine Abgabe an Dritte wird ausdrücklich nicht gestattet.
- **Ich** verpflichte **mich**, die bekannten Desinfektionsschutzmaßnahmen, Abstandsregeln und zuvor genannten Bestimmungen über Mund-Nasenbedeckung (Schutzmasken) einzuhalten.
- **Ich** versichere, dass ich
 - am Tag der Versteigerung/Vergabe und in den letzten 48 Stunden davor frei von jeglichen Erkältungssymptomen bin/war
 - ich in den letzten 14 Tagen keinerlei Kontakt zu nachweislich an Covid-19 Erkrankten und Personen, die sich im Zuge dieser Erkrankung in Quarantäne befinden, hatte.
- Für den Fall, dass Brennholz erworben wird: Die nachstehend aufgeführten Bedingungen und Belehrungen über die Unfallgefahren **habe ich verstanden und werden von mir akzeptiert.**

Datum

Unterschrift

Nachfolgenden Bereich bitte freilassen für Notizen der Revierleitung:

Nr. 000001

Vereinbarung über den Kauf von liegendem Holz zur nicht gewerblichen Selbstaufarbeitung (Selbstwerbung)

(Vor- und Zuname)

(Straße, Nr.)

(PLZ, Wohnort)

(Tel.-Nr.)

nachfolgend Selbstwerber genannt, kauft das nachstehend näher bezeichnete, liegende Holz zur nicht gewerblichen Selbstaufarbeitung unter Anerkennung der nachfolgend aufgeführten und ausgehändigten Bedingungen. Diese Vereinbarung ist bei der Durchführung der Arbeiten mitzuführen.

Verkaufsgegenstand, Holzart, Menge und Bereitstellungsort

Forstrevier: _____ Tel.: _____

Forstbetrieb: _____

Waldort / Fläche / Weg: _____

Holzart(en): _____

Verkaufsgegenstand: Polter-Nr.: _____

Flächenlos-Nr.: _____

Aufarbeitungsgrenze: _____ cm

Die gefahrenbezogene Einweisung in das Flächenlos erfolgte am _____

Menge: vermessen: _____ rm / fm

unvermessen geschätzt: _____ rm / fm

gezählt: _____ Stück

Fristen: Ende der Aufarbeitung spätestens bis zum _____ (Datum) Produktion-GJ: _____

Abfuhr des Holzes spätestens bis zum _____ (Datum)

mit KFZ / Traktor: _____

Preis: _____ € pro rm / fm / Stück incl. gesetzlicher MwSt.

Nettobetrag: _____ € zzgl. gesetzlicher MwSt. von ____ % = _____ €; **Gesamtbetrag:** _____ €

Die **erforderliche Sachkunde** wurde nachgewiesen:

- für den Selbstwerber für die vom Selbstwerber eingesetzten Helfer durch
 - Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem anerkannten Motorsägenkurs für liegendes Holz
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt
- Ein Sachkundenachweis des Selbstwerbers ist nicht erforderlich**, da das Holz nicht im Wald aufgearbeitet wird.

Die umseitige **Haftungserklärung des Selbstwerbers** sowie die „**Allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung**“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden mit der Unterschrift bestätigt. Der Selbstwerber hat die umseitigen „**Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung liegenden Holzes durch Selbstwerber**“ zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, groben Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen und sofern die erforderliche Sachkunde beim Umgang mit der Motorsäge offensichtlich nicht vorliegt, kann die Selbstaufarbeitung jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden.

Bitte beachten Sie den Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach **DS-GVO auf der Rückseite**.

Ort, Datum

(Unterschrift Beauftragter, i. V. des Waldbesitzers)

(Unterschrift Selbstwerber)

Rechnung

Nr. 000001

Steuernummer des Lieferbetriebs: _____

Der Gesamtbetrag ist vor Bearbeitung und Abfuhr des Holzes zu bezahlen.

Barzahlung

Betrag erhalten: _____, den _____

(Unterschrift Beauftragter, i. V. des Waldbesitzers)

Anerkannt: _____

(Unterschrift des Einzahlers)

EC-Cash (Kartenzahlung)

Überweisung binnen 14 Tagen, ohne Abzug bis zum _____

Bankeinzug

Es wird eine separate Rechnung erstellt. Bankeinzug

Bankverbindung

I. Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

- 1. Eigentumsübergang, Abfuhr:** Der Selbstwerber erwirbt das **Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung**. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Bei der Aufarbeitung / Abfuhr ist diese Vereinbarung zusammen mit einem Nachweis der Bezahlung oder der Abfuhrfreigabe mitzuführen.
- 2. Übergabe, Gefahrenübergang:** Mit der Bezahlung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Wertminderung auf den Selbstwerber über.
- 3. Verbot der Weiterveräußerung des Holzes:** Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung – auch auf privater Basis – ist ausgeschlossen.
- 4. Fahrerlaubnis:** Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren. Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen mit dem dazu im Vertrag benannten Fahrzeug erfolgen.
- 5. Helfer und Begleitpersonen:** Falls der Selbstwerber Helfer / Begleitpersonen einsetzt, stellt er sicher, dass die in den „Bedingungen für die Aufarbeitung von liegendem Holz durch nicht gewerbliche Selbstwerber“ enthaltenen Regeln von allen von ihm eingesetzten Helfern und Begleitpersonen eingehalten werden.
- 6. Verbot der Entnahme schwacher Baumteile:** Die Entnahme von Baumteilen, Ästen und/oder Reisig mit einem Durchmesser kleiner als die Aufarbeitungsgrenze (s. S.1, cm mit Rinde) ist verboten.
- 7. Lagerung von aufgearbeitetem Holz:** Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang zugewiesener Plätze zwischengelagert werden. Eine Abdeckung des Holzes z.B. mit Plastikplanen ist untersagt.
- 8. Verbot der Befahrung der Waldfläche:** Eine Befahrung der Waldfläche außerhalb der Fahrwege und Maschinenwege ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich auf hierfür bestimmten Wegen oder zur Befahrung freigegebener Rückegassen erfolgen.

II. Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber

- Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Forstarbeiten ausgeschlossen: Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, Jugendliche unter 18 Jahren, werdende Mütter, alkoholisierte Personen.
- Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf nicht durchgeführt werden: vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, an Sonn- und Feiertagen, bei starkem Wind, bei Sichtbehinderung sowie bei Glatteis und Schnee, wenn ein sicherer Stand bei der Arbeit und/oder die Rettung bei einem Unfall nicht gewährleistet ist.
- Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer für Waldarbeiten sicheren und brauchbaren (CE- und GS-geprüften) Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Zur Schutzkleidung gehören: Schutzhelm mit Gesichtsschutz, Gehörschutz, geeigneter Handschutz, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage. Alleinarbeit ist untersagt. Ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person ist erforderlich. Gefahrenbereich ist der Schwenkbereich der Motorsäge (ca. 2 m). Dort darf sich keine weitere Person aufhalten. Besondere Gefahren drohen durch unter Spannung stehende Stämme und Äste, Totholz, abgebrochene in Baumkronen hängende Äste. Unter hängenden Ästen oder angeschobenen Bäumen ist der Aufenthalt untersagt. Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten. Beim Spalten mit einem Schlagwerkzeug mit metallhaltiger Schlagfläche dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.
- Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es darf nur Biokettenhaftöl z.B. mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar.
- Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln sind die in den Betriebsanleitungen aufgeführten Sicherheitshinweise zu beachten. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befinden.
- Der Selbstwerber hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer stets gewährleistet ist.

III. Haftungserklärung des Selbstwerbers:

- Ich versichere, die erforderliche Schutzausrüstung für Motorsägenarbeiten zu besitzen und bei der Aufarbeitung des Holzes beim Einsatz der Motorsäge zu benutzen.
 - Ich erkenne die Weisungsbefugnis des Vertreters des Waldbesitzers bei groben Verstößen gegen die DGUV 114-018, bei Gefahr in Verzug zu meiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Personen an. In die Lage des nächsten Rettungspunktes und die Aktivierung der Rettungskette wurde ich eingewiesen.
 - Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von mir eingesetzten Helfer. Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.
 - Ich hafte für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis zu meinen eingesetzten Helfern.
- Hinweis: Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie andere Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Mit meiner umseitigen Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden bin und die allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz sowie die Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber anerkenne und beachte.

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit der „nicht gewerblichen Selbstaufarbeitung / Brennholzverkauf“ personenbezogene Daten. Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald-rlp.de> unter dem Zweck „Verkauf von Holz / Brennholz und anderen Produkten“. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.